



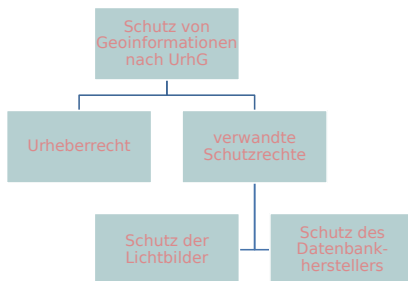
Geoinformationen und Urheberrecht - Haftungsrisiken vermeiden



Beispiel 1: „Nachträglicher Lizenzvertrag“

geoinformation-recht.de

[2]



geoinformation-recht.de

[3]



§ 2 Geschützte Werke

(1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:

(...)

5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;

(...)

7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

(2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind **nur persönliche geistige Schöpfungen**.

geoinformation-recht.de

[4]



- BGH, I ZR 146/62- Stadtplan:
„Ein Stadtplan kann als Abbildung wissenschaftlicher Art urheberrechtlichen Schutz genießen, wenn die kartographische Darstellung eine **eigene Leistung** erkennen lässt.“
- BGH, I ZR 160/84 – Werbepläne:
„...daher darf kein zu hohes Maß an eigen-schöpferischer Formgestaltung verlangt werden. Es reicht vielmehr aus, daß eine **individuelle Geistestätigkeit** zum Ausdruck kommt, mag auch das Maß der geistigen Leistung gering sein (...).“

geoinformation-recht.de

[5]



OLG München, 29 U 4267/12

„Die einzelnen TKs des Klägers genießen urheberrechtlichen Schutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG (...). Ausreichende schöpferische Züge weisen die TKs (...) hinsichtlich der vom Kartografen vorzunehmenden Generalisierung aus, also der Entscheidungen, die der Kartograf durch Vereinfachen, Vergrößern, Verdrängen und Zusammenfassen trifft (...).“

geoinformation-recht.de

[6]



AG Charlottenburg, 237 C 376/03

Der Klägerin ist ein Schaden entstanden, der - nach den Grundsätzen der sog. Lizenzanalogie - der Höhe nach dem aus der Preisliste der Klägerin ersichtlichen Nutzungsentgelt nebst Bearbeitungskosten in Höhe von insgesamt 1.009,20 € entspricht.

geoinformation-recht.de

[7]



„Der von den Karten der Beklagten vermittelte Gesamteindruck ist ein völlig anderer als der durch die Karten des Klägers vermittelte, was (...) daran liegt (...), dass die Karten der Beklagten eine ganz andere, wesentlich stärkere Generalisierung aufweisen.“

(OLG München 29 U 4267/12)

geoinformation-recht.de

[8]



§ 72 Lichtbilder

(1) Lichtbilder und Erzeugnisse, die ähnlich wie Lichtbilder hergestellt werden, werden in entsprechender Anwendung der für Lichtbildwerke geltenden Vorschriften des Teils 1 geschützt.

(2) ...

geoinformation-recht.de

[9]



Datenbank im Sinne von § 87a UrhG

- Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen,
- die systematisch oder methodisch angeordnet und
- einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel
- oder auf andere Weise zugänglich sind
- und deren Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung eine nach Art und Umfang wesentliche Investition erfordert

geoinformation-recht.de

[10]



Rechte des Datenbankherstellers gem. § 87b

Der Datenbankhersteller hat das ausschließliche Recht,

- die Datenbank insgesamt oder
- einen nach Art oder Umfang wesentlichen Teil der Datenbank
 - zu vervielfältigen,
 - zu verbreiten und
 - öffentlich wiederzugeben.

geoinformation-recht.de

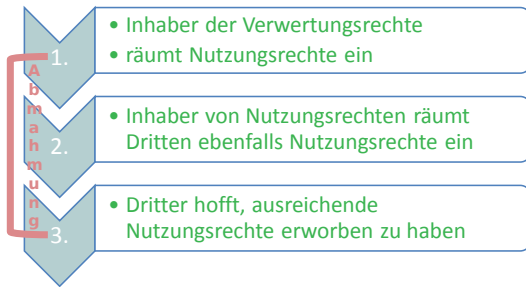
[11]



Beispiel 2: Aus-der-Luft-Gucker tapen in die Abmahnfall

geoinformation-recht.de

[12]



Frage: Ich möchte Ihre Karten auf meiner Website oder in meiner Anwendung verwenden. Was muss ich beachten?

Antwort: Wir verfügen über verschiedene APIs, mit denen Sie benutzerdefinierte Karten erstellen und in Ihre Website oder Anwendung einbinden können. Weitere Informationen finden Sie auf der Website der Google Maps API und der Google Maps API für Unternehmen.



- Was tun?**
1. Geoinformationen sind geschützt:
 - a) Karten genießen Werkschutz
 - b) Luftbilder genießen Lichtbildschutz
 - c) als Teil einer Datenbank fallen Geoinformationen unter das Recht des Datenbankherstellers
 2. Für die Nutzung von Geoinformationen müssen Sie sich grundsätzlich Nutzungsrechte einräumen lassen und mögliche Namensnennungsrechte beachten.